



# Merkblatt Gebäudebrüter und Fledermäuse Grundlagen zu Schutz und Förderung

Fachstelle Naturschutz  
9. April 2025

**Etlliche Vogel- und Fledermausarten nutzen ausschliesslich Gebäude für die Aufzucht ihrer Jungen, Fledermäuse teilweise auch für den Winterschlaf. Diese Arten lebten ursprünglich an Felsen, ein Lebensraum mit wenig Veränderungen. Dementsprechend zeigen sie eine hohe Treue an den Standort der Jungenaufzucht und tun sich schwer damit, einen neuen Niststandort bzw. eine neue Wochenstube zu finden. Die Zukunft dieser Arten in unserem Land hängt fast völlig von uns Menschen ab: Sie sind auf unsere Toleranz und Förderung angewiesen. Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Gebäudebrüter und Fledermäuse zusammen.**



© Beat Rüegger

© Marcel Liniger

## Vögel

Besonders standorttreue Gebäudebrüter sind Segler und Schwalben. Ihre Bestände sind in den letzten Jahrzehnten drastisch gesunken. Der Weissstorch gehört zu jenen Arten, die überwiegend, aber nicht ausschliesslich Gebäude und andere bauliche Anlagen als Nistplatz nutzen. Mit der Zunahme der Weissstorch-Population häufen sich Konfliktfälle und Fragen zum Umgang mit dieser Art.

## Absoluter Schutz des Brutgeschäfts

Während der Brutzeit gilt ein absoluter Schutz des Brutgeschäfts sämtlicher Vogelarten. Die Brutzeit beginnt mit dem Nestbau bzw. dem Anfliegen oder dem Ausbau bestehender Nester, also vor der eigentlichen Ablage von Eiern. Sie endet mit dem Ausflug der Jungen bzw. wenn der Sommerlebensraum verlassen wird. Störende Eingriffe ins Brutgeschäft sind verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Elterntiere kann zum Abbruch des Brutgeschäfts führen. Ausnahmebewilligungen für Eingriffe, welche sicher oder mutmasslich zu Störungen oder gar zum Abbruch des begonnenen Brutgeschäfts führen, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung zu stellen (Adresse siehe unten).

## Schutz ausserhalb der Brutzeit

Die Nester von Segler und Schwalben, wie auch Storchenhorste sind als Naturschutzobjekte im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes ebenfalls weitgehend geschützt. Ob Eingriffe (Sanierungen, Umbauten etc.) an Gebäuden mit Nestern dieser Arten ausserhalb der Brutzeit möglich sind, muss in einer Interessenabwägung entschieden werden. Fällt diese zu Gunsten eines Eingriffs aus, braucht es Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen. Das Entfernen von Storchenhorsten (auf Gebäuden und anderen Objekten) ausserhalb der Brutzeit ist bewilligungspflichtig. Für die Interessenabwägung und den Vollzug ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Rein juristisch besteht kein Unterschied zwischen Naturnestern und Kunstnestern. Handelt es sich bei den Kunstnestern nicht um Ersatzmassnahmen für ehemalige, zerstörte Nistplätze, empfehlen wir allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise: Kommt dem Niststandort im regionalen Kontext eine grosse Bedeutung zu (z.B. grosse Kolonie oder einziger Brutstandort in der Region), soll auch bei freiwillig aufgehängten Kunstnestern Ersatz geleistet werden. Als Faustregel gilt,



dass mindestens die Anzahl bereits vorhandener Brutplätze ersetzt werden muss. Bei Weissstorchhorsten hängt die Ersatzpflicht vom regionalen Kontext und dem Angebot an geeigneten Ausweichstandorten ab. Die Finanzierung des Ersatzes liegt in der Regel beim Verursacher. Bei aufwändigeren Massnahmen zum Ersatz von freiwillig aufgehängten Kunstnestern soll eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde abgeklärt werden. Übersteigen die Kosten in diesem Fall 5000 CHF, sind Staatsbeiträge möglich.

## **Fledermäuse**

Alle einheimischen Fledermausarten sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz bundesrechtlich geschützt. 18 der 19 im Kanton Zürich nachgewiesenen Fledermausarten nutzen Gebäudespalten oder Dachstöcke als Quartiere. Der Begriff Quartier umfasst den Ort der Jungenaufzucht (= Wochenstube), weitere Unterschlüpfen und das Winterquartier. Sämtliche Eingriffe, welche Fledermaus-Quartiere betreffen, sind in Absprache mit den kantonalen Fledermausschutz-Beauftragten zu planen.

### **Absoluter Schutz während Jungenaufzucht und Winterschlaf**

Während der Zeit der Jungenaufzucht und dem Winterschlaf gilt ein absoluter Schutz der Wochenstuben und der Winterquartiere. Die Zeit der Jungenaufzucht beginnt mit dem Einzug der Muttertiere in die Wochenstube und endet mit dem Ausflug der Jungtiere. Der Winterschlaf dauert je nach Witterung von Ende Oktober bis März. Sämtliche Eingriffe, welche die Jungenaufzucht oder den Winterschlaf beeinträchtigen oder gar zu deren Abbruch führen, sind verboten. Auch die Installation von Baugerüsten bzw. das Erschweren des Anflugs der Muttertiere kann zum Abbruch der Jungenaufzucht führen. Ausnahmebewilligungen für Eingriffe, die zum Abbruch der Jungenaufzucht/des Winterschlafs führen können, sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch an die Fachstelle Naturschutz zu stellen (Adresse siehe unten).

### **Schutz der Quartiere ausserhalb Jungenaufzucht/Winterschlaf**

Die Wochenstuben, die Winterquartiere sowie weitere für die jeweilige Art bedeutsame Quartiere sind als Naturschutzobjekte im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes und der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung weitgehend geschützt. Dies gilt unabhängig davon, ob Fledermäuse anwesend sind oder nicht. Eingriffe (Sanierungen, Umbauten etc.) an Gebäuden mit Fledermausquartieren sind in jedem Fall mit den Fledermausschutz-Beauftragten des Kantons Zürich abzusprechen, um die Terminierung, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen festzulegen.

## **Inventarpflicht für standorttreue Gebäudebrüter (Vögel) und Fledermäuse**

Da die Nistplätze von standorttreuen Gebäudebrütern wie auch die Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen als Naturschutzobjekte gelten, besteht eine Inventarpflicht für Gemeinden. Dieses Inventar ermöglicht die Berücksichtigung entsprechender Nistplätze/Fledermausquartiere während der Projektierung und erhöht die Planungssicherheit für die Bauherrschaft. Für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug empfiehlt sich die Integration der inventarisierten Neststandorte/Quartiere ins gemeindeeigene System zur Prüfung von Baugesuchen (z.B. GIS).

### **Vögel:**

Als Minimalanforderung sollen die bekannten Nistplätze aus den Erhebungen von Birdlife Zürich und der Vogelwarte Sempach (Mehlschwalben) im kommunalen Inventar eingetragen werden. Diese Informationen können bei den erwähnten Stellen angefragt werden. Allerdings sind die Daten (besonders bei den Mauerseglern) lückenhaft und/oder veraltet. Deshalb empfehlen wir dringend, diese durch eigene, systematische Erhebungen zu ergänzen.

### **Fledermäuse:**

Als Minimalanforderung sollen die bekannten Fledermausquartiere aus den Erhebungen der Fledermausschutz-Beauftragten des Kantons Zürich im kommunalen Inventar eingetragen werden. Die Datenlieferung erfolgt regelmässig durch die Fledermausschutz-Beauftragten an alle Gemeinden. Allerdings sind diese Daten je nach Fledermausart und/oder Gemeinde lückenhaft, sodass sich je nachdem ergänzende Erhebungen empfehlen. Die Inventarisierung von Fledermausquartieren erfordert allerdings solide Kenntnisse und soll darum nur von ausgewiesenen Fachleuten oder unter deren Anleitung von entsprechend geschulten Personen durchgeführt werden. Für den Vollzug stellen die Fledermausschutz-Beauftragten Text-Bausteine für Auflagen in Baubewilligungen zur Verfügung.

**Nistplätze von Arten, welche ausschliesslich oder zu einem grossen Teil an Gebäuden brüten und eine hohe Standorttreue zeigen, sind Naturschutzobjekte. Dies gilt auch für Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermäusen.**

<b>Gebäudebrüter und Fledermäuse</b>	<b>Brutzeit</b> = Tabuzeit, d.h. keine Störungen zulässig, (in Klammern Extremwerte)	<b>Inventarpflicht</b>	<b>Infos und Unterstützung</b>
Mauersegler	20.4. – 15.8. (30.9)	ja	Birdlife Zürich
Alpensegler	(15.3.) 15.5 – 30.7. (31.10.)	ja	BirdLife Zürich
Mehlschwalbe	(1.4.) 1.5. – 30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Rauchschwalbe	(15.4.) 1.5. – 30.7. (15.10.)	ja	Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Dohle	(1.4.) 15.4 – 15.6. (15.7.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Weissstorch	(15.2.) 1.3. – 31.7. (30.8.)	empfohlen	Storch Schweiz, Birdlife Zürich, Vogelwarte Sempach
Turmfalke	(15.3.) 15.4. – 31.7. (15.9.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Wanderfalke	(1.2.) 1.3. – 15.7.	empfohlen	Birdlife Zürich
Schleiereule	(1.3.) 1.4. – 31.7. (30.11.)	empfohlen	Birdlife Zürich
Fledermäuse (19 Arten im Kanton Zürich)	Jungenaufzucht: (15.4.) 1.5. – 15.8. (30.8.) Winterschlaf: (15.10.) 1.11.-15.3. (30.3.)	Ja	Kantonale Fledermausschutz-Beauftragte



## Links

[www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)  
[www.birdlife-zuerich.ch](http://www.birdlife-zuerich.ch)  
[www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)  
[www.fledermausschutz.ch](http://www.fledermausschutz.ch)  
[www.storch-schweiz.ch](http://www.storch-schweiz.ch)  
[www.bauen-tiere.ch](http://www.bauen-tiere.ch)

## Relevante Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Art. 17 Abs. 1 lit.b
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 20
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1), Art. 20 Abs. 2 Bst. a
- Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 118), § 203, 204 und § 211
- Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV, LS 702.11), § 4 und § 13 Abs. 1
- Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1), § 20
- Kantonale Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11), § 54

## Adressen

Amt für Landschaft und Natur  
Fachstelle Naturschutz  
Walcheplatz 1  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 30 32  
Mail: [naturschutz@bd.zh.ch](mailto:naturschutz@bd.zh.ch)

Amt für Landschaft und Natur  
Fischerei- & Jagdverwaltung  
Eschikon 28  
8315 Lindau  
Tel. 043 257 97 97  
Mail: [fjv@bd.zh.ch](mailto:fjv@bd.zh.ch)

BirdLife Zürich – Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden  
Wiedingstrasse 78  
8045 Zürich  
Tel. 044 461 65 60  
Mail: [info@birdlife-zuerich.ch](mailto:info@birdlife-zuerich.ch)

Kantonale Fledermausschutz-Beauftragte  
Lea Morf und Karin Safi  
Rosenstrasse 11  
8400 Winterthur  
Tel. 052 214 26 88  
Mail: [fledermausschutz.zh@gmx.ch](mailto:fledermausschutz.zh@gmx.ch)